

dat vorausgegangen und gedruckt worden<sup>22)</sup>. Es beklagt »Streit und Gezänk von der Kanzel herab« und verbietet für die Zukunft »von diesem Ort zu lästern, zu schänden und personalia zu tractieren«. Die unverfälschte Lehre soll auf der Grundlage der Augsburger Konfession vorgetragen werden. Der Kurfürst ging in seinen »propositiones« vor dem Anfang Oktober eröffneten Landtag auf Kirchen und Schulwesen ein und begründete die Abschaffung des Oberkonsistoriums in Dresden, das bisher eine herausragende Rolle bei der Zensur gespielt hatte. Vertreter der Universität und der Stifter stimmten ihm im Prinzip zu, verlangten aber, Irrtümer der Geistlichen »öffentlich und in Bescheidenheit zu strafen«. Das »Bedenken« der Städte begrüßte die Orientierung auf die Schriften von Luther und Melanchthon. Von der gesamten Landschaft kamen aber deutlich Kritik und Besorgnisse wegen des Eindringens der zwinglianischen und calvinischen Lehre in Kirchen und Schulen, dazu der Vorschlag, das von Kurfürst August am 18. Juni 1566 erlassene Mandat zusammen mit dem vom 28. August 1588 zu publizieren und den Prädikanten einzuschärfen, das göttliche Wort auf der Grundlage der Augsburger Konfession zu lehren. Die gegenwärtigen Worte des Kurfürsten könnten mißverstanden werden, nämlich, zwar die lutherischen Schriften zu behalten, aber diejenigen Streitschriften unter ihnen zu verwerfen, die dem calvinischen und dem zwinglianischen Glauben stark im Wege standen. Im übrigen werde der Calvinismus durch niemanden heftiger betrieben, als durch die philosophische und andere Fakultäten, deshalb müßten sie (die Stände) auf der Forderung bestehen, daß wenigstens die Professoren für Theologie, die Praeceptoren der Fürstenschulen und der gesamte geistliche Stand einen Revers unterschreiben und in Pflicht und Verbindung genommen werden. Ritterschaft und Städte übergaben noch weitere »Bedenken«, die diverse Probleme der Wirtschaft u. a. betrafen.

Der Kurfürst antwortete abschließend, die Prädikanten und die Kirchendiener sollten auf dem Boden der Augsburger Konfession stehen. Dies sei gegenüber seinem Vater nichts Neues. Er verteidigte die Abschaffung der bisher üblichen Subskription für Theologieprofessoren, Lehrer und Prediger. Nach dem Ende des Landtages verließ er den Tagungsort mit der festen Entschlossenheit, bei dem Kurs zu bleiben, den das Kirchenmandat vom August 1588 anzeigte, und hinsichtlich der Konkordienformel »daß jenige ferner zu tun, waß ein landesfürst obliege und gebühre ... und in gemein gegen jedermanniglich in seinem gewissen zu verantworten.«<sup>23)</sup>

Nach dem Tode des Rates Hans von Bernstein (17. April 1589) gelang es Krell, bei dem Kurfürsten mit seinen Plänen für eine grundlegende Neuordnung der Verwaltung durchzudringen. Ein Kanzler an der Spitze der gesamten Verwaltungsbehörde kam den Interessen des Fürsten zur Stärkung des persönlichen Regiments entgegen. Hofrat und Geheimer Rat wurden im Zuge dieser Neuordnung zusammengelegt. Damit hatten sich die politischen Gewichte innerhalb der Verwaltung zuungunsten der Stände verschoben. Der Einfluß lutherischer Räte war unter dem am 25. Juni 1589 zum Kanzler bestellten Krell, der zusammen mit Andreas Paull bis zu dessen Tod 1590 den Regierungskurs bestimmte, in den Hintergrund gedrängt.<sup>24)</sup>